

Die Geschwister, sowie die Aeffen und Nichten des Erblassers haben in allen Erbfällen nur die geringere Abgabe von 2 Prozent zu entrichten, ohne daß ein Unterschied zu machen ist, ob sie als wirkliche Erben in dem Nachlasse succediren oder nur ein Legat oder sonstige singuläre Zuwendungen auf den Todesfall erhalten.

Die Erbschaftsteuer ist von der ganzen ungetheilten Erbschaft zu erheben und nach deren Gesamtbetrage zu berechnen. Es ist daher die Vorschrift im §. 1 sub 2 des Gesetzes, wonach Erbschaften und Vermächtnisse unter 50 Thalern von der Kollateralabgabe befreit sein sollen, in der Weise zu verstehen und anzuwenden, daß alle an Seitenverwandte oder Fremde fallende Erbschaften der gesetzlichen Abgabe auch dann unterliegen, wenn durch eine Theilung unter verschiedene Erben oder durch Abgabe von Legaten die einzelnen Erbportionen unter den Mehrmalbetrag von 50 Thalern herabzinsen, vorausgesetzt nur, daß der Gesamtbetrag der Erbschaft 50 Thaler oder mehr ausmacht.

Endlich wird

im Nachtrag zu §. 21 des Gesetzes Folgendes verordnet:

Diesemigen Erbnehmer, welche ohne Intercession diesseitiger Behörden Erbschaften und Vermächtnisse, insoweit Letztere nach den §§. 6 7 8 und 9 der gesetzlichen Abgabe unterliegen, aus dem Auslande erhalten, sind verpflichtet, hiervon längstens binnen 3 Monaten nach erlangter Kenntniß von der ihnen angefallenen Erbschaft bei ihrer zuständigen Gerichtsbehörde Anzeige zu erstatten. — Im Unterlassungsfalle haben dieselben zu gewärtigen, daß sie vorbehältlich der Bestimmungen in den §§. 23—26 incl. mit dem doppelten Betrage der zu entrichtenden Erbschaftsabgabe belegt werden.

Gegeben Schloß Dierstein, am 11. Juni 1852.

(L. S.) Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

von Bretschneider.